

## Allgemeine Online-Lieferbedingungen

### für Geutebrück Software, Produkte und Leistungen

Die Geutebrück GmbH, Im Nassen 7-9, 53578 Windhagen ("GEUTEBRÜCK") entwickelt und vertreibt Videomanagementsysteme, Videomanagement Software nebst Zubehör sowie weitere Leistungen. Diese Produkte kann der Abnehmer auch über das Online-Portal von GEUTEBRÜCK unter <https://portal.geutebrueck.com> beziehen. Die nachfolgenden Allgemeinen Online-Lieferbedingungen für Geutebrück Systemkomponenten mit Geutebrück Software ("**Online-AGB**") regeln den über das Online-Portal von GEUTEBRÜCK erfolgenden Verkauf, die Überlassung und Rechteinräumung für die vorgenannten Produkte im Verhältnis zwischen GEUTEBRÜCK und dem jeweiligen Abnehmer. Ergänzend zu diesen Online-AGB gelten für die von GEUTEBRÜCK angebotenen Supportservices und den isolierten Rechteerwerb an GEUTEBRÜCK Softwareapplikationen die gesonderten [Allgemeinen Supportbedingungen](#) und [Allgemeine Bedingungen zum Rechteerwerb an Geutebrück-Software](#). Die Online-AGB gelten nur, wenn der Abnehmer Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen Online-AGB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

#### § 1 Vertragsgegenstand

(1) GEUTEBRÜCK liefert dem Abnehmer die in der Auftragsbestätigung (wie in § 3 Abs. 2 definiert) bezeichnete Hardware in der dort genannten Zusammenstellung und Anzahl (im Folgenden "HARDWARE") zu den dort genannten Lieferzeiten und -kosten. Weiterhin liefert GEUTEBRÜCK dem Abnehmer die GEUTEBRÜCK Standard-Anwendungs- oder Systemsoftware, d.h. nicht individuell für den Abnehmer erstellte Software, (im Folgenden "SOFTWARE") nebst zugehöriger Anwendungsbeschreibung und räumt dem Abnehmer hieran Nutzungsrechte gemäß § 5 dieser Online-AGB und in dem in der Auftragsbestätigung genannten Umfang ein. Ferner erbringt GEUTEBRÜCK die vom Abnehmer bezogenen weiteren Leistungen auf Basis der Allgemeinen Supportbedingungen von GEUTEBRÜCK (im Folgenden „LEISTUNGEN“). HARDWARE, LEISTUNGEN und SOFTWARE einschließlich Anwendungsbeschreibungen bilden, jeweils einzeln und / oder zusammen, den "KAUFGEGENSTAND".

(2) Die SOFTWARE wird auf der HARDWARE vorinstalliert geliefert oder gesondert als Download zur Verfügung gestellt. Die SOFTWARE wird in Objektcode-Fassung geliefert; eine Überlassung des Quellcodes erfolgt nicht.

(3) GEUTEBRÜCK schuldet auf Grundlage dieser Online-AGB dem Abnehmer gegenüber weder die Aufstellung des KAUFGEGENSTANDS, noch die Herstellung der technischen Betriebsbereitschaft auf dem IT System des Abnehmers, die Erbringung von Anpassungsleistungen in Bezug auf die SOFTWARE (z. B. Installation, Implementierung, Konfiguration, Customizing), oder eine Einweisung. Auch weitere Leistungen von GEUTEBRÜCK, wie das Customizing der SOFTWARE, Individualprogrammierungen, Beratung, Schulung, Hardwarewartung und Softwarepflege, sind nicht Gegenstand dieser Online-AGB. Soweit der Abnehmer derartige zusätzliche Leistungen durch GEUTEBRÜCK vermitteln oder erbringen lassen möchte, sind hierüber rechtlich gesonderte Vereinbarungen zu schließen.

(4) Die vereinbarte Beschaffenheit der gelieferten HARDWARE sowie der SOFTWARE ergibt sich abschließend aus den auf dem Online-Portal von GEUTEBRÜCK bereitgestellten und

mitgelieferten Produktbeschreibungen, den in den auf dem Online-Portal von GEUTEBRÜCK bereitgestellten Anwendungsbeschreibungen genannten Funktionalitäten sowie aus den Angaben in der Auftragsbestätigung. Die technischen Daten, Spezifikationen, Erläuterungen der Funktionen und Nutzungsmöglichkeiten sowie sonstige Angaben in den mitgelieferten Produktbeschreibungen und Anwendungsbeschreibungen verstehen sich ausschließlich als Beschreibung der Beschaffenheit im Sinne von § 434 Abs. 1 Satz 1 BGB und nicht als selbstständige Garantie, Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie. Die LEISTUNGEN werden mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns erbracht ohne dass ein bestimmter Erfolg geschuldet ist.

(5) Aussagen zum Leistungsgegenstand sind nur dann selbstständige Garantieverprechen, Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantien im Rechtssinne, wenn diese schriftlich durch bevollmächtigte Vertreter von GEUTEBRÜCK erfolgen und ausdrücklich und wörtlich als "selbstständige Garantie" oder "Haltbarkeits-" oder "Beschaffenheitsgarantie" bezeichnet sind.

## **§ 2 Account**

(1) Der Abnehmer erhält auf Wunsch und nach entsprechender Einladung und Freigabe von GEUTEBRÜCK einen Partner-Account über das Online-Portal von GEUTEBRÜCK. Die Einrichtung eines Partner-Accounts, obliegt dem alleinigen Ermessen von GEUTEBRÜCK. Für die Registrierung eines Interessenten für einen Partner-Account notwendige Daten werden von GEUTEBRÜCK zum Zweck der Vereinfachung des Bestellprozesses gespeichert. Der registrierte Abnehmer erhält einen Account Admin-Zugang, der diesen berechtigt, weitere Mitarbeiter für bestimmte Dienste und Bereiche des Online-Portals von GEUTEBRÜCK freizuschalten. Dem Account-Admin obliegt das Aktivieren und Dekativieren von zusätzlichen Nutzern des Accounts. Dies schließt ebenfalls die Freigabe zur Nutzung und Beauftragung kostenpflichtiger Leistungen ein. Dem Account Admin obliegt die Festlegung und der Schutz eines Passwortes für (jeden) Zugang zum Partner-Account. Jeder Abnehmer mit einem Partner-Account ist lediglich berechtigt, einen Partner-Account gleichzeitig zu unterhalten. GEUTEBRÜCK behält sich vor, Mehrfachanmeldungen zu verweigern oder zu löschen. Die eingegebenen Daten können jederzeit durch den registrierten Abnehmer mit Admin Zugang geändert werden. GEUTEBRÜCK ist nicht verpflichtet, die Registrierung oder die Bestellung eines registrierten Abnehmers anzunehmen. Ferner ist GEUTEBRÜCK nicht verpflichtet, das Angebot permanent verfügbar zu halten. Bereits mit Auftragsbestätigung bestätigte Bestellungen bleiben davon unberührt.

(2) Erhält ein Abnehmer – aus welchen Gründen auch immer – keinen Zugang zum Online-Portal von GEUTEBRÜCK, so kann er HARDWARE, LEISTUNGEN und/oder SOFTWARE weiterhin schriftlich, per Mail oder Fax bei GEUTEBRÜCK bestellen.

## **§ 3 Vertragsschluss**

(1) Mit der Präsentation der HARDWARE und SOFTWARE sowie der Einräumung der Möglichkeit zur Bestellung auf dem Online-Portal von GEUTEBRÜCK ist noch kein verbindliches Angebot zum Kauf durch GEUTEBRÜCK verbunden.

(2) Der Abnehmer kann auf dem Online-Portal von GEUTEBRÜCK HARDWARE, LEISTUNGEN und SOFTWARE auswählen und diese über den Button „in den Warenkorb legen“ in einem so genannten Warenkorb sammeln. Über den Button „zahlungspflichtig bestellen“ gibt der Abnehmer einen verbindlichen Antrag zum Kauf der im Warenkorb befindlichen Waren ab. Vor Abschicken der Bestellung kann der Abnehmer die Daten jederzeit ändern und einsehen. Der Antrag kann jedoch nur abgegeben und übermittelt werden, wenn der Abnehmer durch Auswahl der Checkbox

„AGB akzeptieren“ diese Online-AGB-System akzeptiert und dadurch in seinen Antrag aufgenommen hat.

(3) GEUTEBRÜCK schickt daraufhin dem Abnehmer eine automatische Empfangsbestätigung per E-Mail zu, in welcher die Bestellung des Abnehmers nochmals aufgeführt wird und die der Kunde über die Funktion „Drucken“ ausdrucken kann. Die automatische Empfangsbestätigung dokumentiert lediglich, dass die Bestellung des Abnehmers bei GEUTEBRÜCK eingegangen ist und stellt keine Annahme des Antrags dar. Der Vertrag kommt erst durch die Abgabe der Annahmeerklärung in Form einer Auftragsbestätigung durch GEUTEBRÜCK zustande, die mit einer gesonderten E-Mail versandt wird. In dieser E-Mail oder in einer separaten E-Mail, jedoch spätestens bei Lieferung des KAUFGEGENSTANDS, wird der Vertragstext bestehend aus der Auftragsbestätigung dem Abnehmer von GEUTEBRÜCK auf einem dauerhaften Datenträger (E-Mail oder Papierausdruck) zugesandt (Vertragsbestätigung). Falls im Rahmen des Bezugs von SOFTWARE Lizenzen aktiviert werden, so erfolgt die Annahme des Antrags durch GEUTEBRÜCK durch Übermittlung eines Lizenzschlüssels mit dem der Abnehmer die Lizenz aktivieren kann.

#### **§ 4 Lieferung; höhere Gewalt; Gefahrübergang**

(1) Die Lieferung erfolgt, sofern nicht in der Auftragsbestätigung explizit abweichend geregelt, EXW Windhagen gem. Incoterms 2020.

(2) Es gelten vorrangig die in der Auftragsbestätigung von GEUTEBRÜCK genannten Lieferfristen und -kosten.

(3) Solange GEUTEBRÜCK einen Verzug bei der Lieferung nicht zu vertreten hat, z.B. wegen eines unvorhersehbaren, außergewöhnlichen Ereignisses, das GEUTEBRÜCK auch bei Beachtung der ihm zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden kann (insbesondere bei Naturkatastrophen, Energieversorgungs- oder Betriebsstörungen, behördlichem Eingreifen, Streik oder sonstigen Fällen höherer Gewalt) und hierdurch an der Leistungserbringung gehindert ist, verlängern sich die vereinbarten Lieferfristen um die Zeitdauer der Behinderung sowie zusätzlich um eine angemessene Anlaufzeit nach Fortfall des Hinderungsgrundes. Wird in diesen Fällen höherer Gewalt die Leistungserbringung für GEUTEBRÜCK unmöglich, so wird GEUTEBRÜCK von seinen vertraglichen Leistungspflichten befreit.

(4) GEUTEBRÜCK steht das Recht auf Teillieferungen zu.

#### **§ 5 Rechteeinräumung**

GEUTEBRÜCK räumt dem Abnehmer ein einfaches (nicht ausschließliches), übertragbares, dauerhaftes und räumlich auf die in der Auftragsbestätigung genannten Länder/Regionen beschränktes Recht ein, die SOFTWARE im Rahmen des vereinbarten Vertragszwecks zu nutzen. Zur Erteilung von Unterlizenzen ist der Abnehmer nicht berechtigt. Ergänzend gelten die [Allgemeinen Bedingungen zum Rechteerwerb an GEUTEBRÜCK SOFTWARE](#).

#### **§ 6 Vergütung, Zahlungsbedingungen, Eigentumsvorbehalt**

(1) Der Abnehmer ist verpflichtet, die vereinbarte Vergütung zu zahlen.

(3) Sämtliche Preise verstehen sich einschließlich Standardverpackung, zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

(4) Sofern in der Auftragsbestätigung nicht abweichend geregelt, ist die vereinbarte Vergütung innerhalb von zehn (10) Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung netto fällig. Fristwährend ist der Eingang des Zahlungsbetrages bei GEUTEBRÜCK.

(5) GEUTEBRÜCK behält sich das Eigentum an dem gelieferten KAUFGEGENSTAND sowie an den ggf. in druckschriftlicher Form überlassenen Anwendungsbeschreibungen bis zur vollständigen Zahlung der vereinbarten Vergütung und aller sonstigen jetzt oder zukünftig gegen den Abnehmer bestehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) aus dem Kauf vor. Bei Pfändung des KAUFGEGENSTANDS durch Dritte oder bei sonstigen Eingriffen Dritter muss der Abnehmer auf das Eigentum von GEUTEBRÜCK hinweisen und GEUTEBRÜCK unverzüglich schriftlich benachrichtigen, damit GEUTEBRÜCK seine Eigentumsrechte durchsetzen kann.

### **§ 7 Pflichten des Abnehmers**

(1) Sofern keine Leistungen zur Montage und Installation des Hardware/Software-Systems durch GEUTEBRÜCK vom Abnehmer beauftragt und mit Auftragsbestätigung bestätigt wurde, wird der Abnehmer den KAUFGEGENSTAND selbst nach Maßgabe der in der Dokumentation enthaltenen Montage- und Installationsanleitung installieren (vgl. § 1 Abs. 3).

(2) Der Abnehmer wird die in den Benutzerdokumentationen enthaltenen Hinweise für den Betrieb der HARDWARE und der SOFTWARE beachten.

(3) Der Abnehmer hat den KAUFGEGENSTAND unverzüglich nach Erhalt zu untersuchen und Mängel unverzüglich nach deren Entdeckung schriftlich zu rügen. Die Geltendmachung von Rechten und Ansprüchen bei Sachmängeln gemäß nachstehendem § 8 setzt voraus, dass der Abnehmer seiner gemäß § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügepflicht nachkommt.

(4) Dem Abnehmer obliegt es, soweit nicht GEUTEBRÜCK ausdrücklich eine Pflicht zur Datensicherung für den Abnehmer übernommen hat, seinen Datenbestand mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns regelmäßig zu sichern. Er wird insbesondere unmittelbar vor jeder Installation von SOFTWARE und/oder sonstigem Eingriff durch GEUTEBRÜCK oder durch von GEUTEBRÜCK beauftragte Dritte eine vollständige Datensicherung sämtlicher System- und Anwendungsdaten vornehmen. Die Datensicherungen sind so zu verwahren, dass eine jederzeitige Wiederherstellung der gesicherten Daten möglich ist.

### **§ 8 Sachmängel**

(1) Für Rechte und Ansprüche bei Sachmängeln gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit in den nachfolgenden Bestimmungen in diesem § 8 sowie in § 10 nichts Abweichendes geregelt ist.

(2) Ein Sachmangel ist gegeben, wenn der KAUFGEGENSTAND nicht die vereinbarte Beschaffenheit gemäß § 1 Abs. 4 und 5 aufweist. Mängelansprüche bestehen nicht bei einer unerheblichen Abweichung von der vereinbarten oder vorausgesetzten Beschaffenheit und bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Gebrauchstauglichkeit. Bei Update-, Upgrade- und neuen Versionslieferungen sind die Mängelansprüche auf die Neuerungen der Update-, Upgrade- oder neuen Versionslieferung gegenüber dem bisherigen Versionsstand beschränkt.

(3) Mängel sind durch eine nachvollziehbare Schilderung der Fehlersymptome, soweit möglich, nachgewiesen durch schriftliche Aufzeichnungen, hard copies oder sonstige die Mängel veranschaulichende Unterlagen in Textform zu rügen. Die Mängelrüge soll die Reproduktion des

Fehlers ermöglichen. Gesetzliche Untersuchungs- und Rügepflichten des Abnehmers bleiben unberührt.

(4) Bei Mängeln leistet GEUTEBRÜCK auf Verlangen des Abnehmers nach eigener Wahl Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Neulieferung). Der Abnehmer kann innerhalb angemessener Frist eine andere als die von GEUTEBRÜCK gewählte Art der Nacherfüllung verlangen, wenn ihm die von GEUTEBRÜCK gewählte Art der Nacherfüllung unzumutbar ist. Die Rechte von GEUTEBRÜCK nach den §§ 439 Abs. 3, 275 Abs. 2 und 3 BGB bleiben hiervon unberührt.

(5) Bei Sachmängeln der SOFTWARE ist GEUTEBRÜCK berechtigt, Nacherfüllung durch Lieferung eines Bugfixes, Patches, Updates oder neuen Major-Releases der SOFTWARE zu leisten. Bei Lieferung eines neuen Major-Releases ist der Abnehmer verpflichtet, die Löschung oder das Überspielen der mangelhaften SOFTWARE zu dulden (§ 439 Abs. 4 BGB).

(6) GEUTEBRÜCK ist berechtigt, dem Abnehmer vorübergehend Fehlerumgehungsmöglichkeiten aufzuzeigen und den Mangel später durch Lieferung des nächsten Releases der SOFTWARE zu beseitigen, sofern dies dem Abnehmer zumutbar ist. Macht GEUTEBRÜCK von diesem Recht Gebrauch, ist dies bei der Bestimmung der Angemessenheit der Frist zur Nacherfüllung (Abs. 8) zu berücksichtigen.

(7) Bei Sachmängeln der HARDWARE ist der Abnehmer verpflichtet, die HARDWARE kostenfrei an GEUTEBRÜCK zu versenden. Die Rücksendung der ausgetauschten oder reparierten PRODUKTE durch GEUTEBRÜCK erfolgt gemäß § 4 Abs. 1 dieser Online-AGB. Auch im Übrigen ist GEUTEBRÜCK im Rahmen der Lieferung eines mangelfreien KAUFGEGENSTANDS zum Einbau und der Einrichtung des Hardware/Software-Systems sowie zur Übernahme der Kosten, die durch den Ausbau der mangelhaften Sache, den Transport und den Einbau der als Ersatz gelieferten Sache oder des Abrufs der zum Download bereitgestellten SOFTWARE anfallen, nicht verpflichtet. Dies gilt selbst dann, wenn GEUTEBRÜCK einmalig oder wiederkehrend diese Leistungen kostenfrei erbringt. Das kostenlose Erbringen der Leistungen stellt keinen Verzicht auf eine zukünftige Geltendmachung dieser Kosten dar.

(8) Der Abnehmer wird die ihm im Rahmen der Nacherfüllung durch GEUTEBRÜCK telefonisch, schriftlich oder elektronisch erteilten Handlungsanweisungen beachten. GEUTEBRÜCK kann dem Abnehmer solche Handlungsanweisungen insbesondere im Hinblick auf die Installation der zum Zwecke der Nacherfüllung überlassenen Patches, Bugfixes, Updates oder neuen Major-Releases der SOFTWARE sowie zur Aufzeigung von vorübergehenden Fehlerumgehungsmöglichkeiten erteilen.

(9) Setzt der Abnehmer GEUTEBRÜCK eine angemessene Frist zur Nacherfüllung und schlägt die Nacherfüllung innerhalb dieser Frist fehl, stehen dem Abnehmer die weitergehenden Rechte zur Minderung oder nach seiner Wahl zum Rücktritt vom Vertrag sowie daneben, sofern GEUTEBRÜCK den Mangel zu vertreten hat, im Rahmen der vereinbarten Haftungsbeschränkungen die Ansprüche auf Schadensersatz statt der Leistung oder auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Sinne des § 284 BGB zu. Zum Rücktritt und zur Geltendmachung des Schadenersatzes statt der ganzen Leistung ist der Abnehmer jedoch nur bei erheblichen Mängeln berechtigt. Die Nachfristsetzung, die Erklärung des Rücktritts sowie die Geltendmachung des Schadenersatzes statt der Leistung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Eine Fristsetzung durch den Abnehmer ist in den gesetzlich bestimmten Fällen der §§ 281 Abs. 2, 323 Abs. 2, 440 BGB entbehrlich. Eine Nachbesserung gilt nach dem erfolglosen zweiten Versuch als fehlgeschlagen, wenn sich nicht insbesondere aus der Art der Sache oder des Mangels oder den sonstigen Umständen etwas anderes ergibt.

(10) Stellt sich bei einer Fehleranalyse im Zusammenhang mit vom Abnehmer gemeldeten Mängeln heraus, dass Ansprüche oder Rechte des Abnehmers wegen Mängeln nicht bestehen, ist GEUTEBRÜCK berechtigt, den im Rahmen der Fehleranalyse entstandenen Aufwand nach Maßgabe der aktuellen Preisliste von GEUTEBRÜCK dem Abnehmer in Rechnung zu stellen, sofern der Abnehmer zumindest fahrlässig nicht erkannt hat, dass die Ursache für den von ihm beanstandeten Fehler aus seiner eigenen Verantwortungssphäre stammt.

(11) Die Gewährleistung von GEUTEBRÜCK ist ausgeschlossen, wenn Bearbeitungen oder Änderungen des KAUFGEGENSTANDS durch den Abnehmer oder durch beauftragte Dritte vorgenommen worden sind, es sei denn, der Abnehmer weist nach, dass aufgetretene Mängel nicht hierauf zurückzuführen sind.

(12) Ansprüche des Abnehmers wegen eines Mangels verjähren in vierundzwanzig (24) Monaten. Die Verjährungsfrist beginnt ab Ablieferung des KAUFGEGENSTANDS. Bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, bei dinglichen Herausgabeansprüchen Dritter im Sinne von § 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB, bei Personenschäden, bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz sowie bei Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie gelten die gesetzlichen Bestimmungen zur Verjährung; bei einer Garantieübernahme gilt dies jedoch nur, sofern sich aus der jeweiligen Garantievereinbarung nicht etwas anderes ergibt.

(13) Für die Überlassung eines neuen Major-Releases gelten die Verjährungsfristen des Absatzes 11 entsprechend. Die Verjährungsfristen für Ansprüche wegen Mängeln an der HARDWARE bleiben hiervon unberührt und werden insbesondere nicht durch die Bereitstellung neuer Releases neu in Gang gesetzt oder verlängert.

(14) Für den Fall, dass es im Rahmen einer Nachbesserung zur Bereitstellung eines Leihgeräts durch GEUTEBRÜCK kommt, gelten für die Bereitstellung des Leihgeräts GEUTEBRÜCKs [Allgemeine Supportbedingungen](#) ergänzend.

## **§ 9 Rechtsmängel**

(1) Für Rechte und Ansprüche des Abnehmers bei Rechtsmängeln gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit in den nachfolgenden Bestimmungen in diesem § 9 sowie in § 10 nichts Abweichendes geregelt ist.

(2) Der von GEUTEBRÜCK gelieferte bzw. überlassene KAUFGEGENSTAND ist frei von Rechten Dritter, die einer vertragsgemäßen Nutzung entgegenstehen. Hiervon ausgenommen sind handelsübliche Eigentumsvorbehalte. Ein Rechtsmangel ist gegeben, wenn dem Abnehmer die für die vertragsgemäße Nutzung des KAUFGEGENSTANDS erforderlichen Rechte nicht wirksam eingeräumt werden.

(3) Macht ein Dritter gegenüber dem Abnehmer die Verletzung von Schutzrechten durch die SOFTWARE geltend, so wird der Abnehmer

(i) GEUTEBRÜCK unverzüglich hiervon schriftlich benachrichtigen,

(ii) GEUTEBRÜCK ermächtigen, die rechtliche Auseinandersetzung sowie Vergleichsverhandlungen mit dem Dritten auf eigene Kosten und soweit als möglich allein zu führen und Prozesshandlungen nur mit Zustimmung GEUTEBRÜCKS vornehmen sowie

(iii) GEUTEBRÜCK jegliche zumutbare Unterstützung gewähren und GEUTEBRÜCK mit den dem Abnehmer vorliegenden erforderlichen Informationen und Unterlagen sowie mit den erforderlichen Vollmachten ausstatten.

(4) Für den Fall, dass Rechte Dritter durch den KAUFGEGENSTAND verletzt sein sollten, leistet GEUTEBRÜCK nach seiner Wahl dadurch Nacherfüllung, dass GEUTEBRÜCK

(i) den KAUFGEGENSTAND so verändert, dass er – bei gleicher Leistungsfähigkeit – nicht mehr rechtsverletzend ist und der vertragsgemäße Funktionsumfang für den Abnehmer erhalten bleibt, oder

(ii) für den Abnehmer ein für die Zwecke des Vertrags ausreichendes Nutzungsrecht zur Fortführung der Nutzung des KAUFGEGENSTANDS erwirbt oder

(iii) den KAUFGEGENSTAND durch andere Hardware / Software ersetzt, die für den Abnehmer im Hinblick auf die vereinbarte Beschaffenheit des KAUFGEGENSTANDS gleichwertig ist, eine entsprechende Leistung bringt und keine erheblichen Nachteile für den Abnehmer zur Folge hat, oder

(iv) ein neues Major-Release liefert, dessen vertragsgemäße Nutzung keine Schutzrechte Dritter verletzt, das denselben Funktionsumfang wie die vorherige Version enthält und dessen Übernahme für den Abnehmer zumutbar ist und nicht zu erheblichen Nachteilen führt.

In den Fällen des Satzes 1 Alt. (ii) bis (iv) ist der Abnehmer verpflichtet, die Löschung oder das Überspielen der mit Rechtsmängeln behafteten SOFTWARE zu dulden (§ 439 Abs. 4 BGB).

(5) Im Übrigen gelten die Regelungen zu Sachmängeln in § 8 Abs. 6, 7, 8, 10 und 11 bei Vorliegen von Rechtsmängeln entsprechend.

### **§ 10 Haftungsbeschränkungen**

(1) GEUTEBRÜCK haftet – gleich aus welchem Rechtsgrund – für Ansprüche auf Schadensersatz oder Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Sinne des § 284 BGB nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen in den Abs. 2 bis 7.

(2) GEUTEBRÜCK haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, für Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, sowie für Schäden, die in den Schutzbereich einer von GEUTEBRÜCK gegebenen Garantie, Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie fallen, sofern sich aus der jeweiligen Garantievereinbarung nicht etwas anderes ergibt.

(3) Für andere als die in Abs. 2 genannten Schäden, die auf einer leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) beruhen, haftet GEUTEBRÜCK unter Begrenzung auf Ersatz des vertragstypischen vorhersehbaren Schadens. Wesentliche Vertragspflichten im Sinne von Satz 1 sind solche Pflichten, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Abnehmer regelmäßig vertraut.

(4) GEUTEBRÜCK haftet für den Verlust von Daten nur bis zu dem Betrag, der bei ordnungsgemäßer und regelmäßiger Sicherung der Daten zu deren Wiederherstellung angefallen wäre.

(5) Die Haftung nach Abs. 3 ist der Höhe nach auf eine Gesamtsumme von Euro 10 Millionen beschränkt.

(6) Im Übrigen ist eine weitergehende Haftung für andere als in Abs. 2 genannte Schäden, die auf einer leicht fahrlässigen Verletzung anderer als der in Abs. 3 genannten Pflichten beruhen, ausgeschlossen.

(7) Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

(8) Die vorstehenden Haftungsbegrenzungen gelten auch im Hinblick auf die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, gesetzlichen Vertreter und Organe von GEUTEBRÜCK.

### **§ 11 Rückgabe von KAUFGEGENSTÄNDEN zur Gutschrift**

(1) GEUTEBRÜCK bietet seinen Abnehmern an, gekaufte KAUFGEGENSTÄNDE, die zum Standardsortiment nach Maßgabe der aktuellen Preisliste gehören, innerhalb eines Monats ab Empfang des jeweiligen KAUFGEGENSTANDS zur Gutschrift zurückzusenden.

(2) Für jeden zur Gutschrift zurückgegebenen KAUFGEGENSTAND berechnet GEUTEBRÜCK eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 10 % des vom Abnehmer entrichteten Verkaufspreises, mindestens jedoch 50 EURO.

(3) Zur Gutschrift zurückgesandte KAUFGEGENSTÄNDE werden durch GEUTEBRÜCK auf etwaige Beschädigungen oder Mängel geprüft. GEUTEBRÜCK behält sich vor, bei etwaigen festgestellten Schäden oder Mängeln die Rücknahme zur Gutschrift zu verweigern oder dem Abnehmer die etwaig anfallenden Reparaturkosten zu berechnen.

(4) Die Rücksendung von KAUFGEGENSTÄNDEN zur Gutschrift hat in jedem Fall frei verzollt zu erfolgen.

### **§ 12 Stornierung von Bestellungen**

Bestellungen von KAUFGEGENSTÄNDEN, die zum Standardsortiment nach Maßgabe der aktuellen Preisliste von GEUTEBRÜCK gehören, können durch Abnehmer bis zum 3. Tag nach der Auftragsbestätigung kostenfrei storniert werden, vorausgesetzt, dass die KAUFGEGENSTÄNDE, die von der Bestellung umfasst sind, noch nicht versandt wurden.

### **§ 13 Export / Import Bestimmungen**

(1) Der Abnehmer ist verpflichtet, die für den KAUFGEGENSTAND geltenden Export- und Import-Bestimmungen, die sich aus der Dual-Use-Verordnung der EU (Verordnung (EG) Nr. 428/2009 des Rates vom 5. Mai 2009) oder anderen für den Abnehmer einschlägigen gesetzlichen Regelungen oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen ergeben können, in eigener Verantwortung zu klären und einzuhalten.

(2) Der Abnehmer sichert mit Abgabe seiner Bestellung zu, dass er den KAUFGEGENSTAND weder unmittelbar noch mittelbar unter Verletzung von Export- oder Import-Bestimmungen exportieren, re-exportieren oder übermitteln wird. Die Vertragspartner werden sich im Hinblick auf die Beachtung von Export / Import Bestimmungen wechselseitig unterstützen.

### **§ 14 Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht**

(1) Gegen Forderungen GEUTEBRÜCKS kann der Abnehmer nur mit solchen Gegenforderungen aufrechnen, die unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif sind.

(2) Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Abnehmer nur insoweit befugt, als die Gegenforderung, auf die er das Zurückbehaltungsrecht stützt, unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif ist und auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

### **§ 15 Zeitliche Geltung dieser Online-AGB-System; Änderungen**

(1) Diese Online-AGB-System gelten, auch ohne einen erneuten Hinweis auf ihre Einbeziehung, auch für künftige Käufe des Abnehmers über das Online-Portal von GEUTEBRÜCK, bis sie durch eine neue Version gemäß Absatz 2 dieses § 15 abgelöst werden.

(2) GEUTEBRÜCK ist berechtigt, diese Online-AGB-System für künftige Käufe des Abnehmers jederzeit zu ändern. Die Änderungen werden mit ihrer Einbeziehung wirksam, lösen die jeweils

vorangehende Version ab und gelten nach ihrer Einbeziehung für alle ab dann künftigen Systemkäufe des Abnehmers entsprechend Absatz 1 dieses § 15.

### **§ 16 Speichermöglichkeit / Vertragstext / Abnehmerdaten**

(1) Der Abnehmer kann diese Online-AGB-System sowie die hierin in Bezug genommenen weiteren Bedingungen auf der Internetseite geutebrueck.com unter „AGB“ einsehen. Er kann dieses Dokument ferner ausdrucken oder speichern, indem er die übliche Funktion seines Internetdienstprogramms nutzt. Er kann sich dieses Dokument auch als PDF-Datei herunterladen und archivieren.

(2) Sofern der Abnehmer den KAUFGEGENSTAND online über den Partnerbereich von GEUTEBRÜCK bestellt, kann er zusätzlich die Daten seiner Bestellung archivieren, indem er die automatische Eingangsbestätigung abwartet, die er per E-Mail nach Abschluss seiner Bestellung an die von ihm angegebene E-Mail-Adresse von GEUTEBRÜCK erhält. Diese Eingangsbestätigungs-E-Mail enthält die Daten seiner Bestellung und lässt sich leicht ausdrucken bzw. abspeichern.

(3) Bestellt der Abnehmer SOFTWARE und/oder HARDWARE online über den Partnerbereich von GEUTEBRÜCK, so werden die Bestelldaten bei GEUTEBRÜCK gespeichert, sind aber aus Sicherheitsgründen nicht unmittelbar vom Abnehmer abrufbar. GEUTEBRÜCK bietet für jeden Abnehmer über sein Partner-Account einen passwortgeschützten direkten Zugang („Mein Konto“) an. Hier kann der Abnehmer bei entsprechender Registrierung Daten über seine abgeschlossenen, offenen und kürzlich versandten Bestellungen einsehen und seine Adressdaten ändern.

(4) Legt der Abnehmer einen eigenen Partner-Account über den Partnerbereich von GEUTEBRÜCK an, so liegt die Datensicherung nicht im Leistungsumfang von GEUTEBRÜCK, sondern im Verantwortungsbereich des Abnehmers, soweit nicht anders vereinbart. Der Abnehmer hat sämtliche Daten eigenverantwortlich zu sichern. GEUTEBRÜCK empfiehlt, erforderliche Sicherungskopien von Dateien und Programmen etc. zu erstellen und sämtliche Daten zusätzlich auf externen Datenträgern zu sichern.

### **§ 17 Urheberrechte und gewerbliche Schutzrechte**

Alle Bildrechte, Urheberrechte und sonstige gewerbliche Schutzrechte an den Inhalten der Internetseite von GEUTEBRÜCK, einschließlich des Online-Portals von GEUTEBRÜCK (einschließlich Texte, Abbildungen, Grafiken, Videos, Musik, Marken, Logos und sonstigen Unternehmenskennzeichen) sowie der dort vertriebenen KAUFGEGENSTÄNDE liegen bei GEUTEBRÜCK oder seinen Partnern. Eine Verwendung ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung durch GEUTEBRÜCK ist nicht gestattet.

### **§ 18 Hinweise zur Datenverarbeitung**

(1) GEUTEBRÜCK erhebt im Rahmen der Abwicklung von Verträgen Daten des Abnehmers. GEUTEBRÜCK beachtet dabei insbesondere die Vorschriften der DSGVO, des Bundesdatenschutzgesetzes und des Telemediengesetzes. Ohne die Einwilligung des Abnehmers wird GEUTEBRÜCK personenbezogene Bestands- und Nutzungsdaten des Abnehmers nur erheben, verarbeiten oder nutzen, soweit dies für die Eingehung und Abwicklung des Vertragsverhältnisses und für die Inanspruchnahme von Telemedien erforderlich ist.

(2) Zur Lieferung des vom Abnehmer bestellten KAUFGEGENSTANDS gibt GEUTEBRÜCK – soweit erforderlich – Daten des Abnehmers an das beauftragte Versandunternehmen weiter, soweit diese zur Lieferung benötigt werden.

(3) Sofern der Abnehmer ein Partner-Account auf dem Online-Portal von GEUTEBRÜCK angelegt hat, hat er jederzeit die Möglichkeit, die von ihm eingegeben Daten unter dem Menüpunkt Benutzerverwaltung/Mein Konto abzurufen und diese zu ändern. Dies gilt nicht für Daten, welche

im Zusammenhang mit der Kooperation mit GEUTEBRÜCK stehen und die somit auch für GEUTEBRÜCK für die Abwicklung der Geschäftsbeziehung zum Abnehmer von Relevanz sind (insbesondere sämtliche Daten zu Bestellungen). Diese Daten werden erst dann gelöscht, wenn diese auch von GEUTEBRÜCK nicht mehr benötigt werden, insbesondere wenn etwaig geltenden Aufbewahrungsfristen abgelaufen sind.

(4) Im Übrigen verweist GEUTEBRÜCK für weitere Informationen zur Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung auf die Datenschutzerklärung, die auf der Webseite geutebrueck.com jederzeit über den Button „Datenschutz“ in druckbarer Form abrufbar ist.

### **§ 19 Schlussbestimmungen**

(1) Sämtliche Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien über den KAUFGEGENSTAND sind in diesen Online-AGB und der Auftragsbestätigung enthalten. Weitergehende Vereinbarungen bestehen nicht. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Abnehmers haben keine Gültigkeit und werden nicht einbezogen. Die vorliegenden Online-AGB gelten auch dann ausschließlich, wenn GEUTEBRÜCK in Kenntnis entgegenstehender oder von den vorliegenden Online-AGB abweichender Bedingungen die Lieferung vorbehaltlos ausführt.

(2) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Abnehmer (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Online-AGB-System. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. eine schriftliche Bestätigung durch GEUTEBRÜCK maßgebend.

(3) Sofern der Abnehmer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist ausschließlicher Gerichtsstand für etwaige Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag der Geschäftssitz GEUTEBRÜCKS. GEUTEBRÜCK ist jedoch auch berechtigt, nach seiner Wahl den Abnehmer an dessen allgemeinem Gerichtsstand zu verklagen.

(4) Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Rechtsnormen, die in eine andere Rechtsordnung verweisen; die Anwendung des UN-Kaufrechts (CISG) wird ausdrücklich ausgeschlossen.

(5) Sollte eine Bestimmung dieser Online-AGB unwirksam sein, so soll die Wirksamkeit dieser Online-AGB im Übrigen hierdurch nicht berührt werden, wenn anzunehmen ist, dass die Vertragsparteien den Vertrag gleichwohl abgeschlossen hätten.

Stand: August 2020